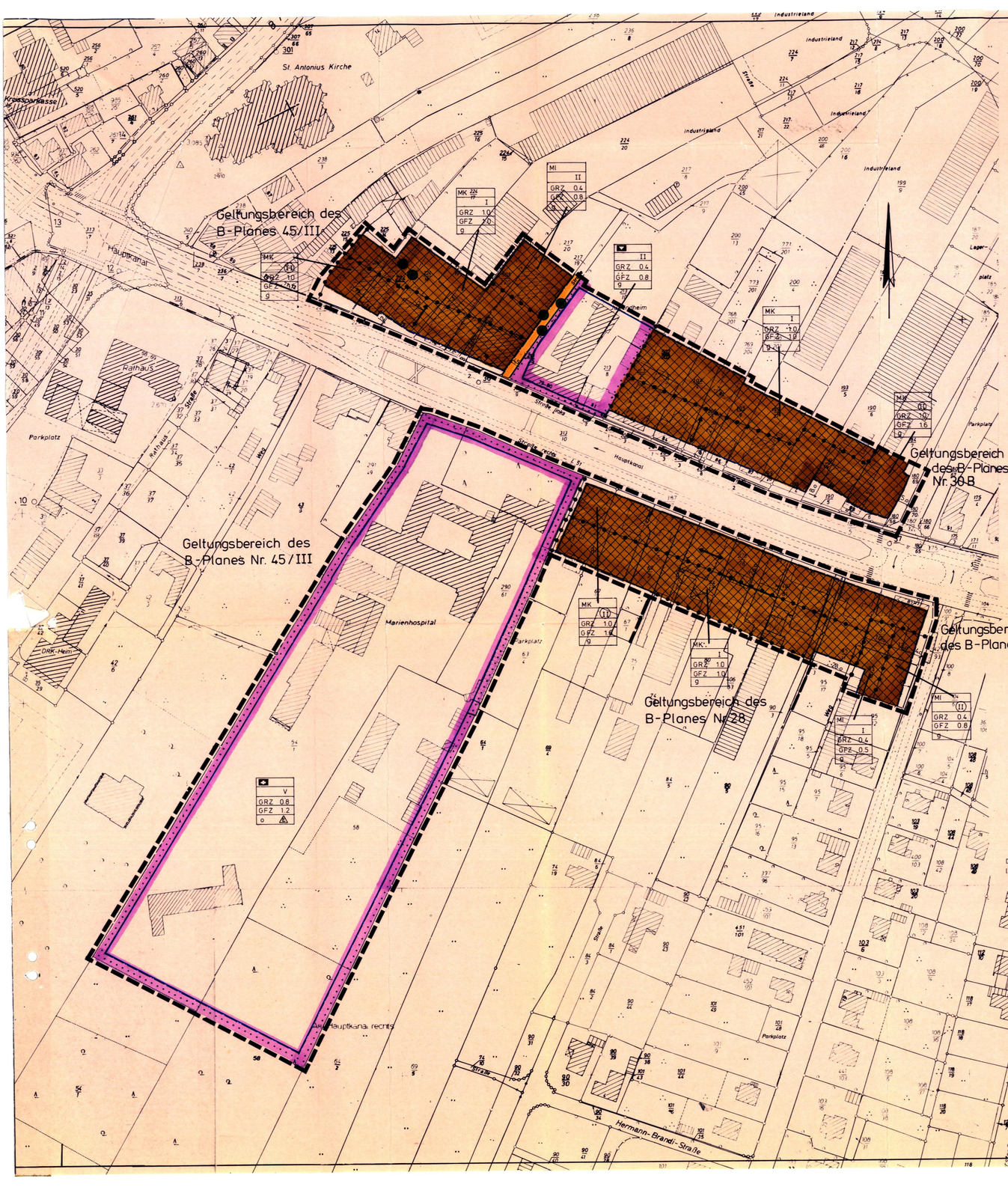

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BBauG

MI Mischgebiete
MK Kerngebiete

bebaute Fläche / unbebaute Fläche
bebaute Fläche / unbebaute Fläche

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BBauG

GFZ Geschossflächenzahl
GRZ Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend

EINRICHTUNGEN u. ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN, PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
§ 9 (1) 5 BBauG

Flächen für den Gemeinbedarf
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 2 BBauG

offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
geschlossene Bauweise

Baugrenze
Stellung baulicher Anlagen längere Mittelachse des Hauptbaukörpers

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 (1) 11 UND (6) BBauG

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN
(§ 9 Abs. 1 Nr 25 u. Abs. 6 BBauG)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
9 (1) 25 b. (6) BBauG
Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN
§ 9 (1) 7 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Kreis Emsland
Gemeinde | Papenburg
Gemarkung | Papenburg
Flur | 4, 4 und 3/1
Maßstab | 1 : 1000

Der Stadt Papenburg unter den Bedingungen des RdErl. v. 17. 3. 1976 (Nds. MBl. 1976 S. 373) GültL. Mdl. 149/139 zur Vervielfältigung freigegeben durch das Katasteramt Meppen - Außenstelle Papenburg
A. Nr. 750 / 80

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.6.1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Papenburg, den 5.1. 1983
Katasteramt
Leitender Vermessungsdirektor

KATASTERAMT MEPPEN

Die mit einem Kreis gekennzeichneten Flurstücke liegen im Bereich der Baulandumlegung.

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.12.1980 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 30 C BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMASS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 09.01.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Papenburg, den 03.12.1982
STADTDIREKTOR i.V.

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLUR MASSTAB 1 : 1000
BAUANZEIGEVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Meppen Außenstelle Papenburg
AM AZ

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLATZE VOLLSTANDIG NACH - STAND VOM: SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE UBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MOGLICH

Papenburg, den
KATASTERAMT Meppen Außenstelle Papenburg
Leitender Vermessungsdirektor

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON: Stadt Papenburg - Planungsamt -

Papenburg, den 03.12.1982
Der Stadtdirektor
i.V.
(Stadtbaurat)

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.12.1980 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRUNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMASS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 09.01.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRUNDUNG HABEN VOM 23.02.1981 BIS GEMASS § 2a ABS. 6 BBAUG OFFENTLICH AUSGELEGEN.

Papenburg, den 03.12.1982
STADTDIREKTOR i.V.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEANDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRUNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRANKTE BETEILIGUNG GEMASS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM BIS ZUM GEGEBEN DIE GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME DEN

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMASS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 26.03.81/06.05.82 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRUNDUNG BESCHLOSSEN

Papenburg, den 03.12.1982
BURGERMEISTER
STADTDIREKTOR i.V.

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHORDE Landkreis Emsland AZ: 65-610-501-57 VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMASS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. DIE WEITERE GENEHMIGUNG DER KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMASS § 6 ABS. 3 BBAUG DURCH BEKANNTMACHUNG AUSGESETZT.

Meppen, den 21. Feb. 1983
GENEHMIGUNGSBEHORDE: Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung:

DER RAT DER STADT HAT DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM AZ: AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WÄHREN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS OFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DEN

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMASS § 12 BBAUG AM 15.3.1983 IM AMTSBLATT des Landkreises Emsland BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.3.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Papenburg, den 29.3.1983
STADTDIREKTOR i.V.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

DEN

STADTDIREKTOR

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (NGVBl. S. 53) hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 30 C Hauptkanal rechts u. links - östlich der B 70 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 03.12.1982
Bürgermeister
Stadtdirektor i.V.

§ 1
(Höhenlage der baulichen Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, im Kerngebiet (MK) nicht mehr als 0,15 m, im Mischgebiet (MI) nicht mehr als 0,50 m über Bürgersteighöhe liegen.

§ 2

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§ 12 (1) NBauO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

§ 3
(Ausnahmen)

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt gem. § 31 (1) BBauG Ausnahmen zulassen:

1. Stellung baulicher Anlagen
   - Abweichung von der Firstrichtung um 90° -
2. Zahl der Vollgeschosse
   - Abweichung um + 1 Geschoß -

Höhenlage der baulichen Anlagen
- Kerngebiet um + 0,15 m -
- Mischgebiet um + 0,50 m -

Hinweis:

Soweit Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30 B Hauptkanal rechts u. links - zw. B 70 u. Wiekkanal durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30 C Hauptkanal rechts u. links — östlich der B 70 betroffen sind, gelten nunmehr die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30 C Hauptkanal rechts u. links - östlich der B 70.

Hinweis:
(Ordnungswidrigkeiten)

Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in d.F. vom 18.2.1982 (NGVBl. S. 53) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,— DM geahndet werden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 30C „HAUPTKANAL RECHTS U. LINKS ÖSTLICH DER B70" DER STADT PAPENBURG

1. Ausfertigung (Urschrift)

Stadtplanungsamt Papenburg			
Maßstab: 1 : 1 000		Plannummer:	30C/3
Datum: 9.3.1981 3.12.1982	Gezeichnet: PIEPER	Bearbeitet:	